

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-
Vorpommern · D-19048 Schwerin

Bearbeiter: Ecaterina Istrati

Telefon: 0385 / 588-7515

AZ: 320-00000-2015/109-023

E-Mail: E.Istrati@bm.mv-regierung.de

An die Schulleiterinnen und Schulleiter der
allgemein bildenden und beruflichen Schulen
über die Leiterinnen und Leiter der Staatlichen
Schulämter und die Schulräte für berufliche
Bildung

Schwerin, 22.10.2021

Informationen zum Ramadan

Sehr geehrte Schulleiterinnen,
sehr geehrte Schulleiter,

in diesem Schuljahr findet der islamische Fastenmonat Ramadan vom 2. April 2022 bis 2. Mai 2022 statt, wobei zu beachten ist, dass der Zeitraum aufgrund unterschiedlicher Rechnungsgrundlagen um einen Tag variieren kann. Das Zuckerfest findet vom 2. Mai 2022 bis zum 4. Mai 2020 statt. Das zweite wichtige Fest für Muslime ist das Opferfest. Dieses findet vom 9. Juli 2022 bis zum 11. Juli 2022 statt.

Um Sie frühzeitig bei der Gestaltung Ihres Schulalltages zu unterstützen, gebe ich Ihnen wesentliche Informationen zum Thema „Ramadan“.

Ich bitte Sie, den Wunsch Ihrer Schülerin oder Ihres Schülers während des Ramadans zu fasten, zu respektieren. Sollten Sie feststellen, dass eine Schülerin oder ein Schüler körperlich an ihre oder seine Grenzen kommt, so kann das Fasten auch unterbrochen und zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

Hausanschrift:
Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-7082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Es bietet sich an, im Zusammenhang mit der Fastenzeit während des Ramadans, rechtzeitig das Gespräch mit den muslimischen Eltern oder den Sorgeberechtigten zu suchen.

Vereinzelte liegen uns Anfragen zur generellen Schulbefreiung muslimischer Schülerinnen und Schüler während des Ramadans vor.

Hierzu verweise ich auf die Verordnung über die Verfahren zur näheren Ausgestaltung der Schulpflicht an allgemein bildenden Schulen (Schulpflichtverordnung M-V) vom 27. Juli 2021 im Zusammenhang mit dem Gesetz über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz Mecklenburg-Vorpommern) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 2002, zuletzt geändert am 21. Juni 2021.

Schülerinnen und Schüler staatlich anerkannter Religionsgemeinschaften werden auf der Grundlage des Feiertagsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 „Kirchliche Feiertage“ vom Unterricht befreit.

Dort heißt es:

(3) An kirchlichen Feiertagen ist Schülern und Lehrern aller Schularten, die sich zu staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften bekennen, auf Wunsch Freistellung vom Unterricht zum Besuch des Gottesdienstes zu gewähren.

Religionsgemeinschaften mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in Mecklenburg-Vorpommern sind:

- die Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
- die Evangelisch-reformierte Kirche in Mecklenburg,
- das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin (für Vorpommern),
- das Erzbischöfliche Generalvikariat Hamburg (für Mecklenburg),
- das Erzbischöfliche Amt Schwerin,
- der Landesverband der Jüdischen Gemeinden,
- die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche,
- die Neuapostolische Kirche,
- die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten sowie

- die Jehovas Zeugen in Deutschland.

Zur Wahrung des Grundrechts auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) bitte ich darüber hinaus auch § 8 Abs. 1 der Schulpflichtverordnung M-V zu berücksichtigen.

Hier heißt es:

- (1) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten der minderjährigen Schülerin oder des minderjährigen Schülers oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers kann eine Schülerin oder ein Schüler aus wichtigen Gründen vom Schulbesuch beurlaubt werden. Die Beurlaubung ist rechtzeitig schriftlich bei der Schule zu beantragen. Vor und nach den Ferien darf eine Beurlaubung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde.

Ich weise erneut darauf hin, dass eine generelle Nichtteilnahme muslimischer Schülerinnen und Schülern am Unterricht wegen der Fastenzeit als Schulpflichtverletzung anzusehen ist. Eine "präventive" Beurlaubung durch Lehrkräfte oder Schulleitungen ist unzulässig.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Ada Quade

Anlagen:

1. Auszug aus der Verordnung über die Verfahren zur näheren Ausgestaltung der Schulpflicht an allgemein bildenden Schulen (Schulpflichtverordnung M-V) vom 27. Juli 2021
2. Informationsblatt zum Ramadan